

Verkaufs- und Lieferbedingungen (VLB)

§ 1 Vertragsabschluss

Sämtliche Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) der Wepoba Wellpappenfabrik GmbH & Co. Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wustermark (nachfolgend "Auftragnehmer" genannt) werden aufgrund dieser VLB erbracht. Abweichenden Bedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen, es sei denn, dass der Auftragnehmer diesen abweichenden Bedingungen schriftlich zugestimmt hat. Die Ausführung einer Lieferung gilt nicht als Anerkennung abweichender Bedingungen des Auftraggebers. Angebote des Auftragnehmers sind stets freibleibend und unverbindlich. Ein Vertragsverhältnis kommt erst zustande, wenn der Auftragnehmer eine Bestellung durch Auftragsbestätigung annimmt.

§ 2 Preise

Die Angebotspreise sind Tagespreise. Im Fall einer kalkulatorisch nicht vorhersehbaren und von dem Auftragnehmer nicht zu vertretenden Kostensteigerung (insbesondere Lohn- und Materialkosten) um mehr als 10 % ist der Auftragnehmer berechtigt in Höhe der auf die zu liefernden Waren entfallende Kostenmehrbelastung die vereinbarten Preise durch schriftliche Erklärung anzupassen, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem Liefertermin ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt innerhalb von sieben Werktagen nach Zugang der Preisanpassungserklärung vom Vertrag über die konkrete Lieferung zurückzutreten. Die Verkaufspreise verstehen sich ausschließlich Verpackung, Skizzen, Entwürfe, Klischees, Werkzeuge oder sonstige Vorarbeiten, die auf Veranlassung des Auftraggebers gefertigt bzw. geleistet wurden.

§ 3 Prüfung

Vom Auftragnehmer hergestellte Druck- und Ausführungsunterlagen sind vom Auftraggeber bezüglich aller für die Verwendung des Packmittels wesentlichen und geforderten Eigenschaften zu prüfen. Der Auftraggeber hat die Unterlagen zum Zeichen seiner Einwilligung unterschrieben zurückzusenden. Sind Berichtigungen erforderlich, so müssen diese von dem Auftraggeber deutlich kenntlich gemacht werden. Zur Überprüfung etwaiger Schutzrechte Dritter ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet. Im Verletzungsfall hält der Auftraggeber den Auftragnehmer von etwaigen Forderungen Dritter frei.

§ 4 Aufbewahrungspflicht

Für vom Auftraggeber gelieferte Druck- und Ausführungsunterlagen oder sonstige zur Verfügung gestellte Gegenstände endet die Aufbewahrungspflicht sechs Monate nach dem letzten mit den Unterlagen bzw. Gegenständen gefertigten Auftrag.

§ 5 Lieferung

Lieferungen erfolgen ab Werk ausschließlich Verpackung, soweit nicht anders vereinbart. Der Auftragnehmer ist zu Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % des Lieferauftrages und deren Berechnung berechtigt. Der Auftraggeber ist zur Abnahme solcher Mehr- oder Minderlieferungen verpflichtet, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers für den Auftraggeber zumutbar ist.

Vom Auftragnehmer bestätigte Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten. Abweichungen von diesen Lieferfristen begründen keine Schadenersatzansprüche, es sei denn, die Lieferfrist wurde ausdrücklich als verbindlich vereinbart.

Der Auftragnehmer behält sich vor, bei Änderung der Rohstoffpreissituation oder bei Engpässen in der Rohstoffversorgung ggf. andere, mindestens gleichwertige Qualitätszusammensetzungen zu liefern. Maßgebend dafür ist die Einhaltung der im Datenblatt angegebenen technischen Eigenschaften, nicht das Flächengewicht oder einzelne Papiergewichte. Weicht das tatsächliche Flächengewicht vom vereinbarten Flächengewicht um weniger als +/- 8 % ab, ist kein Sachmangel gegeben. Der Auftragnehmer hat das Recht, seine Firma, sein Firmen- und Markenlogo und/oder seine Betriebskennnummer nach Maßgabe entsprechender Übungen und Vorschriften auf Lieferungen aller Art anzubringen.

§ 6 Palettierung

Erfolgt die Lieferung auf Paletten, hat der Auftraggeber Zug um Zug die gleiche Zahl gleichwertiger Paletten zurückzugeben. Nicht oder beschädigt zurückgegebene Paletten werden in Rechnung gestellt.

§ 7 Beanstandungen

(1) Die gelieferte Ware ist vom Auftraggeber unverzüglich, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, ist dieser dem Auftragnehmer unverzüglich – spätestens innerhalb von fünf Werktagen – schriftlich anzuzeigen. Es gelten im Übrigen die Regelungen des § 377 HGB.

(2) Im Falle einer berechtigten Beanstandung kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl im Wege der Nacherfüllung entweder den Mangel beseitigen oder mangelfreien Ersatz liefern. Erst wenn diese Nacherfüllung wiederholt fehlergeschlagen sein sollte, ist der Auftraggeber – soweit es sich nicht um einen unerheblichen Mangel handelt – zur Ausübung etwaiger Rechte wie Rücktritt, Minderung und Schadenersatz statt der Leistung berechtigt.

(3) Die Ansprüche des Auftraggebers wegen Sach- und/oder Rechtsmängeln verjähren in zwölf Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, wenn die Verjährungsfrist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder ständiger Rechtsprechung für bestimmte Ansprüche nicht verkürzt werden kann.

§ 8 Haftung

(1) Für branchenübliche Abweichungen in der Leimung, Glätte sowie Reinheit der Papiere, Klebung, Heftung, Farben und Druck und EAN-Strichcodierung übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Für Eigenschaften einer Verpackung im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit für einen bestimmten, nicht aus dem Liefervertrag ersichtlichen, Verwendungszweck haftet der Auftragnehmer nur bei entsprechender schriftlicher Zusicherung.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers der Höhe nach auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind Pflichten zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nicht für die eigene leicht fahrlässige Verletzung von Pflichten, die ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie bei Haftungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 9 Höhere Gewalt

(1) Als höhere Gewalt werden unvorhergesehene, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse angesehen, die der Auftragnehmer trotz Einhaltung der zumutbaren Sorgfalt und Vorkehrungen sowie Ausschöpfung zumutbarer Alternativen an der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen hindert. Darunter fallen insbesondere Krieg, kriegsähnliche Akte, Epidemien/Pandemien, wirtschaftliche Sanktionen, Aus-/Einfuhrverbote, Rohstoff- und Versorgungsknappheit, Anschläge, Explosionen,

Naturkatastrophen wie Feuer, Erdbeben und Überschwemmungen. Maßnahmen und Ereignisse im Zusammenhang mit Covid-19, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorherseh- oder beeinflussbar waren, weil sie nicht bereits konkret realisiert wurden oder noch nicht in Kraft waren, gelten als Umstände höherer Gewalt (z. B. Grenzsicherungen; Schließung der Baustelle, etc.).

(2) Wenn der Auftragnehmer sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist er ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihm die Leistungserbringung unmöglich macht, von der Pflicht zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit, sobald die Mitteilung den Auftraggeber erreicht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer verhindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien dasjenige, was sie kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durften, in erheblichem Maße entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.

(3) Der Auftragnehmer ist vorbehaltlich eines erkennbar entgegenstehenden berechtigten Interesses des Auftraggebers zu Teillieferungen berechtigt.

§ 10 Zahlung

Die genannten Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Wenn nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Soweit Wechsel vereinbarungsgemäß in Zahlung gegeben werden, müssen diese diskontfähig sein. Sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Kosten und Spesen sind vom Auftraggeber zu tragen. Wechselzahlungen berechnen sich zum Skontoabzug. Bei Zahlungsverzug werden vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) fällig. Bei Zahlungsrückstand oder bei anderen Anzeichen einer Zahlungsverzögerung kann der Auftragnehmer für ausgeführte Lieferung sofortige Zahlung oder die Stellung von Sicherheiten verlangen. Im vorgenannten Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, weitere Lieferungen aus laufenden Verträgen bis zum Ausgleich der fälligen Beträge zu verweigern und im Übrigen Zahlung vor Lieferung zu verlangen. Gegen Ansprüche des Auftragnehmers ist eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen gegen den Auftraggeber aus der gesamten Geschäftsverbindung Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist berechtigt, über die Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsvorganges zu verfügen. Jede andere Verfügung, insbesondere eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Überlassung im Tauschwege oder eine Verfügung im Wege des Factoring ist unzulässig.

(2) Der Auftraggeber tritt hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen gegen Dritte zur Sicherung an den Auftragnehmer bis zur vollständigen Bezahlung gem. Ziffer 11.1 ab. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Fabrikaten anderer Unternehmen veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

(3) Bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit den Waren Dritter erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.

(4) Bei Zahlungen, die gegen Übersendung eines vom Auftragnehmer ausgestellten und vom Käufer akzeptierten Wechsels erfolgen, bleibt der Eigentumsvorbehalt bis zur Wechseleinlösung aufrechterhalten.

(5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, allen Zugriffen Dritter auf das Sicherungsgut mit Hinweis auf Rechte der Auftragnehmer zu widersprechen und den Auftragnehmer von diesem Zugriff oder dessen Versuch unverzüglich zu benachrichtigen.

(6) Lithografien, Reproduktionsunterlagen, Negative, Prägeplatten, Matern, Flexodruckklischees, Stanzenwerkzeuge, Druckzylinder sowie Entwürfe, Reinzeichnungen und Farbdias, soweit o.a. Gegenstände vom Auftragnehmer hergestellt oder in seinem Auftrag hergestellt wurden, verbleiben auch dann in seinem Eigentum, wenn sie dem Auftraggeber ganz oder teilweise in Rechnung gestellt wurden. Eine Herausgabepflicht besteht nicht.

(7) Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen des Auftragnehmers um mehr als 20 %, so werden auf Verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherheiten nach seiner Wahl freigegeben.

§ 12 Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte

Die Beachtung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten Dritter liegt in der Verantwortung des Auftraggebers. Sollten durch die vertragsgegenständlichen Waren Schutz- oder Urheberrechte Dritter schuldhaft verletzt werden oder Dritte insofern verschuldensabhängige Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen, ist der Auftraggeber verpflichtet, Auftragnehmer davon freizustellen. Das Urheberrecht und das Recht zur Vervielfältigung und sonstiger Verwendung an vom Auftragnehmer gefertigten Entwürfen, Skizzen, Druckvorlagen und Ausführungsunterlagen steht dem Auftragnehmer zu, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Wirksamkeit, Datenschutz

(1) Erfüllungsort ist Sitz des Auftragnehmers. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit auf Basis dieser VLB geschlossenen Verträgen sind die Gerichte, die nach § 17 Absatz 1 der Zivilprozessordnung allgemein für den Auftragnehmer zuständig sind, ausschließlich zuständig.

(2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser VLB berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen.

(4) Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass der Auftragnehmer Daten aus dem Vertragsverhältnis nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.